



Stadt Krefeld • -21- • 47792 Krefeld

Krefelder Jagdgenossenschaft

Vorlage zu Tagesordnungspunkt 8
der der Genossenschaftsversammlung am 08.03.2016

DER OBERBÜRGERMEISTER

**Zentraler Finanzservice und Liegen-
schaften**

06. Februar 2016

Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Auskunft erteilt / E-Mail	Anschrift / Zimmer	Telefon / Fax
.....	21	Herr Mertens peter.mertens@krefeld.de	Hansastr. / Petersstr. Zimmer 02.013	02151/36601700 02151/36601740

Sitzung der Genossenschaftsversammlung der Krefelder Jagdgenossenschaft am
08.03.2016;

Hier: Vorlage zu Tagesordnungspunkt 8 - Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 8
Abs. 2 lit. m) der Satzung der Jagdgenossenschaft Krefeld

Der vorgenannte Tagesordnungspunkt steht auf der Tagesordnung der Genossenschafts-
versammlung am 08.03.2016. Hintergrund ist das Beratungsergebnis in der Vorstandssit-
zung der Krefelder Jagdgenossenschaft am 15.09.2015 zu TOP 6 – Aufwandsentschädi-
gung -, das wie folgt protokolliert ist:

„06 – Aufwandsentschädigung für den Vorstand

*Herr Litgen trägt vor, dass in früheren Jahren Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder
des Vorstandes und andere Funktionsinhaber der Jagdgenossenschaft gezahlt worden
seien. Er belegt dies mit einer Aufstellung des ehemaligen Vorsitzenden Herrn Wefers.*

*Da die Satzung der Jagdgenossenschaft Krefeld in ihrer aktuellsten Version vom
18.02.2013 dazu eine Beschlussgrundlage für die Genossenschaftsversammlung beinhal-
tet (§ 8 Abs. 2 lit. m), kann in der Vorstandssitzung keine konkrete Entscheidung getroffen
werden.*

*Es wird beschlossen, diesen Antrag als Tagesordnungspunkt bei der nächsten Mitglieder-
versammlung aufzunehmen. Ratsherr Schmitz bittet die Stadt Krefeld im Rahmen ihrer Ge-
schäftsführung für die Krefelder Jagdgenossenschaft dazu einen Vorschlag für die Genos-
senschaftsversammlung 2016 zu erarbeiten.*

Konten der Stadt Krefeld
Sparkasse Krefeld
Volksbank Krefeld

IBAN
• DE83 3205 0000 0000 3012 91
• DE4832 0603 6200 0000 2151

BIC
• SPKRDE33XXX
• GENODED1HTK

GID: DE50ZZZ00000162611
• Internet: www.krefeld.de
• E-Mail: stadtservice@krefeld.de

Anmerkung seitens der Geschäftsführung in der Stadt Krefeld:

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen, die mit der Vorstandstätigkeit in Zusammenhang stehen. Anstelle der Auflistung aller konkreten Kosten kann eine Kostenpauschale vereinbart werden. Nach der Rechtsprechung setzt dies jedoch eine satzungsrechtliche Regelung und einen Beschluss voraus. Gleiches gilt auch für Aufwandsentschädigungen. Wenn die Landesgesetze oder die Satzung hierzu nichts bestimmen, muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auf Basis ihrer Satzung über die Festlegung und ggf. die Höhe entscheiden. (Grundsätzlich ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, zu der die Vorstandstätigkeit einer Jagdgenossenschaft zu zählen ist, unentgeltlich. Sie darf aber andererseits nicht zu finanziellen Nachteilen führen. Es steht außer Zweifel, dass die Verwaltung der Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Aufwendungen für die Funktionsträger verbunden ist.) Eine Pauschalierung der Aufwandsentschädigung erscheint sinnvoll, zumal dies auch in anderen Bereichen des Ehrenamtes üblich ist.“

Im Hinblick auf diesen Auftrag wurden im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs die Regelungen zahlreicher anderer Jagdgenossenschaften in NRW und anderen Bundesländern überprüft. Danach kann der Genossenschaftsversammlung am 08.03.2016 folgende Empfehlung unterbreitet werden:

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Krefeld beschließt bis zu einer anderen Beschlussfassung Aufwandsentschädigungen als pauschale Abgeltung des Aufwandes

1. für den Vorsteher 300,00 €,
2. die Beisitzer jeweils 200,00 €,
3. die Stellvertreter jeweils 150,00 € und
4. die Rechnungsprüfer jeweils 120,00 €

jährlich zu zahlen. Soweit der Inhaber der vg. Funktionen Mitarbeiter der Stadt Krefeld ist, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt jeweils zu Beginn des darauf folgenden Jagdjahres.

§ 12 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Krefeld hat folgenden Wortlaut:

„Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten Grades oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer vom ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht her Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erbringen kann.“

Im Hinblick auf die Regelungen zur Befangenheit wird vorgeschlagen, dass der Unterzeichner zu dem o.a. Tagesordnungspunkt in der Sitzung der Genossenschaftssitzung am 08.03.2016 vorträgt.

Im Auftrage

Gez. Mertens